

## VEREINBARUNG

zwischen dem Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

- Freistaat -

und

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),

sowie

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Bund -

über den Schutz von Natur und Landschaft auf dem

Truppenübungsplatz „Oberlausitz“

- Vereinbarungsgebiet -

- In der gemeinsamen Verantwortung für Natur und Landschaft,
- zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus Artikel 20a des Grundgesetzes ergebenden Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in Wahrnehmung der in § 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) konstituierten besonderen Verpflichtung gegenüber dem Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand sowie zur Umsetzung des Gedankens der öffentlichen Trägerschaft auf derartigen Flächen,
- zur Umsetzung europäischer und internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),
- zur Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Naturschutz sowie
- in der Absicht, dem in § 8 BNatSchG und in § 2a des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) angelegten Gedanken des Naturschutzes im Wege vertraglicher Vereinbarungen Geltung zu verschaffen,

treffen die Parteien die folgende Vereinbarung über den Schutz der Natur und die Gewährleistung der militärischen Nutzung:

## **Artikel 1** **Vereinbarungsgebiet**

- (1) Das Vereinbarungsg Gebiet ist nach den derzeitigen konzeptionellen Grundlagen der Bundeswehr für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrnehmung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar.
- (2) Aufgrund seiner Naturausstattung und ökologischen Funktion ist das Vereinbarungsg Gebiet zugleich besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Es erfüllt in dem aus dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil (vgl. Art. 5) ersichtlichen Umfang die naturschutzfachlichen Kriterien eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes und ist als Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemeldet bzw. in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

## **Artikel 2** **Art und Inhalt der Vereinbarung**

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, die in Art. 1 der Vereinbarung genannten Merkmale und Funktionen des Vereinbarungsg Gebiets in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.
- (2) Die Vereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG und des § 22a Abs. 3 SächsNatSchG zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auf Flächen in öffentlicher Trägerschaft des Bundes. Sie tritt an die Stelle einer Schutzgebietsverordnung zum Schutz des Vereinbarungsg Gebietes und stellt das Gebietsmanagement im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sicher. Die Parteien gehen davon aus, dass damit ein gleichwertiger Schutz im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG und des § 22a Abs. 3 SächsNatSchG gewährleistet ist, so dass eine förmliche Unterschutzstellung unterbleiben kann.  
Davon unbenommen bleibt eine Gebietsabgrenzung nach § 22a Abs. 6 SächsNatSchG.

## **Artikel 3** **Rechte und Pflichten**

- (1) Der Freistaat erkennt das Interesse des Bundes an, das Vereinbarungsg Gebiet zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen zu nutzen. Die Parteien sind sich darin einig, dass die Meldewürdigkeit der Flächen häufig gerade durch die militärische Nutzung bedingt ist und daher die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen die Erhaltungsziele im Regelfall nicht erheblich beeinträchtigt.

- (2) Der Bund verpflichtet sich auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 63 BNatSchG und des durch die Bundesregierung artikulierten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung auf Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in dem Vereinbarungsgebiet den Schutzziele der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, des BNatSchG und des SächsNatSchG Rechnung zu tragen.
- (3) Der Bund wird gegenüber Dritten im Rahmen seiner Befugnisse die Maßnahmen ergreifen, die eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Vereinbarungsgebietes oder seiner Bestandteile oder eine nachhaltige Störung verhindern. Das Vereinbarungsgebiet kann zu diesem Zweck durch Hinweistafeln gekennzeichnet werden.
- (4) Der Freistaat wird bei allen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Natura 2000-Gebieten im Vereinbarungsgebiet den Besonderheiten der militärischen Nutzung Rechnung tragen.
- (5) Bund und Freistaat informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über alle Vorhaben und Entwicklungen, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch für den Fall einer wesentlichen Änderung oder Aufgabe der militärischen Nutzung und der Abweichung vom naturschutzfachlichen Grundlagenteil (vgl. Art. 5). Bei Verträglichkeitsprüfungen und Entscheidungen zur Zulässigkeit oder zur Durchführung von Projekten im Sinne des § 34 Abs. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 11 S. 2 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden, wird dem Freistaat frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; über das Ergebnis der Prüfung bzw. Entscheidung wird der Freistaat unterrichtet.
- (6) Sollte das Vereinbarungsgebiet oder Teile davon veräußert werden, so ist der Freistaat hierüber unverzüglich zu unterrichten. Sollte der Freistaat das betroffene Gebiet nach Aufgabe der militärischen Nutzung förmlich unter Schutz stellen, so endet das Vertragsverhältnis für dieses Gebiet mit Wirksamwerden der Schutzgebietsausweisung. Der Bund weist den potenziellen Erwerber vor der Veräußerung auf die Qualität der Fläche als Natura 2000-Gebiet hin.

#### **Artikel 4** **Managementplan**

- (1) Für das Vereinbarungsgebiet wird ein Managementplan aufgestellt. Dieser besteht aus einem naturschutzfachlichen Grundlagenteil sowie einem Maßnahmen- und Pflegeplan. Er dient der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie.
- (2) Für das Vereinbarungsgebiet wird der Managementplan vom Bund erstellt.

## **Artikel 5**

### **Naturschutzfachlicher Grundlagenteil**

- (1) Auf der Grundlage der Vereinbarung wird für das Vereinbarungsgebiet nach Maßgabe der sich aus der Gebietsmeldung bzw. aus der Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ergebenden Erhaltungsziele ein naturschutzfachlicher Grundlagenteil aufgestellt. Er wird Bestandteil dieser Vereinbarung.
  
- (2) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:
  - die Darstellung der Grenzen des Vereinbarungsgebietes,
  - Standarddatenbögen zum Vereinbarungsgebiet in Verbindung mit einer Kurzbeschreibung des Vereinbarungsgebietes,
  - die Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“,
  - die Darstellung als Ergebnis der Erfassung der Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie die Bewertung von deren Erhaltungszustand in Text und Karte,
  - die Schutzzwecke und Erhaltungsziele mit Darstellung der Erhaltungs- bzw. Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
  - die Grundsätze für das Monitoring.
  
- (3) Für das Vereinbarungsgebiet wird der naturschutzfachliche Grundlagenteil vom Bund aufgestellt und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Grundlage hierfür ist die Bewertung der Bedeutung des Vereinbarungsgebietes für das Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ durch den Freistaat. Aufstellung und Anpassung erfolgen im Einvernehmen mit dem Freistaat nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
  
- (4) Bei der Erstellung des naturschutzfachlichen Grundlagenteiles gem. Abs. 3 tauschen der Freistaat und der Bund aktuelle Naturschutzdaten aus und unterstützen sich gegenseitig organisatorisch.

## **Artikel 6**

### **Maßnahmen- und Pflegeplan**

Der Bund erstellt im Einvernehmen mit dem Freistaat und auf der Grundlage der im Freistaat geltenden Vorgaben unter Berücksichtigung der militärischen Nutzungserfordernisse sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen einen Maßnahmen- und Pflegeplan für das Vereinbarungsgebiet. Dieser enthält die notwendigen naturschutzrelevanten Maßnahmen der Beteiligten, etwaige Maßgaben zu deren Durchführung sowie die notwendigen Tätigkeiten zu Monitoring und zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 12 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 17 Abs. 1 der FFH-Richtlinie. Diesen Plan wird der Bund in der Regel alle drei Jahre überprüfen und ggf. aktualisieren. Artikel 5 Abs. 3 der Vereinbarung gilt

entsprechend. Bei nicht anders lösbaren Zielkonflikten zwischen den naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen und den Erfordernissen der militärischen Nutzung entscheidet der Bund unter Gewährleistung der militärischen Belange auf der Grundlage des § 63 BNatSchG nach pflichtgemäßer Abwägung abschließend. Der Bund wird nach Möglichkeit für einen Ausgleich der Eingriffe sorgen. Der Freistaat entscheidet über Maßnahmen, denen Erfordernisse der militärischen Nutzung nicht entgegenstehen.

## **Artikel 7** **Gebietsmanagement**

- (1) Der Bund verfügt über ein anerkanntes und auf allen Übungsplätzen angewandtes Konzept zum Schutz der Umwelt. Derzeit ist dies niedergelegt in der "Grundsatzweisung für den Umweltschutz in der Bundeswehr" des BMVg sowie der "Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland" des BMVg und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich gelten die in den Geschäftsanweisungen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Waldbau der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Geschäftsbereich Bundesforst - niedergelegten Handlungsgrundsätze. Diese Vorgaben bleiben unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zum Managementplan für das Gebiet stehen.
- (2) Der Bund führt auf seinen Flächen das Gebietsmanagement in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Maßnahmen- und Pflegeplanes durch. Der Freistaat wird den Bund dabei nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.
- (3) In dem Falle, dass aus zwingenden militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen geeignet sind, wird der Freistaat den Interessen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

## **Artikel 8** **Monitoring und Berichtswesen**

- (1) Das Monitoring liegt in der Verantwortung des Freistaates. Der Bund unterstützt den Freistaat dabei insbesondere durch Bereitstellung der vorhandenen naturschutzfachlichen Daten bzw. organisatorisch bei der Erhebung der Daten.
- (2) Der Bund wird dem Freistaat in den von Art. 17 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Zeiträumen und in dem danach erforderlichen Umfang über den Erhaltungszustand der Schutzgüter (Lebensraumtypen/Arten) in dem Vereinbarungsgebiet Kenntnis geben. Die Information dient dem Freistaat zur Erfüllung seines Beitrages an der Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission; hierzu soll sie den formalen Anforderungen entsprechen.

- (3) Für den Fall, dass der Freistaat bei Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren gegenüber der EU berichtspflichtig werden sollte, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Soweit sich aus der Vogelschutzrichtlinie Monitoring- und Berichtspflichten ergeben, finden die Abs. 1 bis 3 dieses Artikels entsprechende Anwendung.

### **Artikel 9** **Geheimschutz**

Durch den Vollzug der Vereinbarung, namentlich den Austausch von Daten, dürfen die Interessen des Bundes an der Geheimhaltung zu schützender Informationen über die Landes- und Bündnisverteidigung nicht verletzt werden. Für den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen gelten die Verschlusssachenanweisungen für die Bundesbehörden und die Behörden des Freistaats in ihrer jeweiligen Fassung.

### **Artikel 10** **Kosten**

Der Bund übernimmt die Kosten für die Maßnahmen, die er gemäß dieser Vereinbarung durchzuführen hat. Für Maßnahmen, die der Freistaat darüber hinaus vom Bund fordert, erstattet der Freistaat dem Bund die tatsächlich entstandenen Kosten. Der Freistaat kann im Einzelfall mit Zustimmung und nach den organisatorischen Vorgaben des Bundes Dritte mit der Durchführung dieser Maßnahmen beauftragen.

### **Artikel 11** **Streitklausel**

Streitigkeiten aus der Vereinbarung sowie wegen aller auf ihr beruhender Handlungen werden möglichst auf ministerieller Ebene bzw. mit der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beigelegt, sofern eine Beilegung auf der Ebene der Unter- und Mittelbehörden nicht gelingt.

### **Artikel 12** **Anpassung / Fortgeltung**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend dem Ziel des Art. 2 Abs. 1 der Vereinbarung anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.

- (2) Bei Abgabe der Fläche in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wegen Aufgabe der militärischen Nutzung des Vereinbarungsgebietes gilt die Vereinbarung für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben fort. In diesem Falle scheidet die Bundesrepublik Deutschland als Partei aus dieser Vereinbarung aus.

### **Artikel 13 Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Bei Aufgabe der militärischen Nutzung und Veräußerung der Fläche an einen Dritten besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

### **Artikel 14 Geltung und Wirkung**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Parteien werden für eine Bekanntgabe in ihren Geschäftsbereichen Sorge tragen.

Dresden, am 15. Januar 2010

Der Staatsminister für  
Umwelt und Landwirtschaft  
des Freistaates Sachsen

.....

Der Parlamentarische Staatssekretär  
beim Bundesminister der Verteidigung

.....

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Der Sprecher des Vorstandes

.....